

Stellungnahme des Einzelsachverständigen
Helmut Dammann-Tamke, MdL

für die 74. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu

a) Antrag der Fraktion der FDP
„Wald geht nur mit Wild –
Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes“
(BT-Drucksache 19/26179)

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes
und des Waffengesetzes“
(BT-Drucksache 19/26024)

am Montag, den 1. März 2021,
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes

(BT-Drs. 19/26024)

und zum Antrag

Wald geht nur mit Wild –Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes

(BT-Drs. 19/26179)

am 1. März 2021 im

Deutschen Bundestag, Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Helmut Dammann-Tamke, MdL

I. Einleitung

Der Gesetzentwurf sieht erforderliche bundeseinheitliche Regelungen in wichtigen Bereichen vor. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich gerade bei der Frage der bleihaltigen Büchsenmunition und des Schießnachweises eine Zersplitterung des Jagdrechts Bahn bricht, die erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis mit sich bringen.

Die wohl größte Herausforderung für die Forstwirtschaft ist heute der Klimawandel. Die Bedeutung des Waldumbaus hin zu klimaresilienten Wäldern und der Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen sind Herausforderungen, bei deren Bewältigung auch die Jagd ihren unterstützenden Beitrag leisten muss.

Aber weder zum Waldumbau oder zur Wiederaufforstung, noch zur Reduktion örtlich überhöhter Wildbestände ist die vorgesehene Änderung des Bundesjagdgesetzes zwingend notwendig. Die zum Teil vorhandenen Defizite in der Umsetzung der geltenden Regelungen und die fehlende Ausschöpfung der schon jetzt bestehenden Möglichkeiten verlangen nicht nach einer Änderung des Bundesjagdgesetzes. Schon jetzt steht das Bundesjagdgesetz den aktuell erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen und der Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels im Wald nicht im Wege.

Die Notwendigkeit zum Aufbau klimaresilienter Wälder und ein entsprechender Umbau von Altersklassenwäldern ist unbestritten. Die Jagd kann hier ein wichtiges unterstützendes Instrument sein und die Jägerschaft in Deutschland ist bereit ihren Beitrag zu leisten. Allerdings ist sie nicht alleine verantwortlich für das Gelingen eines zukunftsfähigen Waldumbaus. Es ist zu hinterfragen warum in einem Bundes**JAGD**gesetz Änderungen primär von forstlichen Zielsetzungen getragen sind, damit in der Konsequenz zulasten heimischer Wildtiere gehen und zugleich der Erhalt eines artenreichen und gesunden Wildbestands ebenfalls Zielvorgabe desselben Gesetzes ist.

II. Wald und Wild

Ein gemischter, arten- und strukturreicher Wald ist für das Wild ein attraktiver Lebensraum, deutlich attraktiver als eine artenarme "Holzplantage", die es leider immer noch zu häufig in Deutschland gibt – auf 27 % der Waldfläche Deutschlands steht ein Nadelholzreinbestand. Schon deswegen liegt der Waldumbau auch im Interesse der Jägerschaft. Aber er ist in erster Linie Sache der Waldeigentümer und -bewirtschafter. Die Jägerschaft muss dazu auch ihren Beitrag leisten, denn ganz ohne die Jagd geht es auch nicht. Sie ist dazu auch bereit - aber sie darf nicht die Hauptlast dabei tragen und sie kann das auch nicht. Es gibt viele Beispiele, die zeigen, dass der Waldumbau nicht in erster Linie von der Jagd abhängt. So geben die Bayerischen Staatsforsten jährlich etwa 3 Mio. Euro für forstliche Schutzmaßnahmen aus - obwohl dort seit Jahrzehnten ein äußerst strenges Jagdregime herrscht, das für erhebliche Konflikte mit privaten Jägern sorgt und zudem auch bedenklich erscheint mit Blick auf Schonzeitaufhebungen und den Folgen für Muttertierschutz und den Erhalt des Gamswildes.

Ein kluges Jagd- und Wildbewirtschaftungskonzept im Wald ist nicht nur auf eine bestimmte Abschusshöhe ausgerichtet, sondern beinhaltet auch die richtige Mischung aus Wildruhezonen, Besucherlenkung, Aufwertung des Lebensraums, einschließlich Äsungsflächen und die Schaffung von Bejagungsschneisen auch im Wald.

Bestandteil eines solchen Konzepts sollte auch eine wildökologische Raumplanung sein. Mit diesem Instrument können wirkungsvolle Lösungskonzepte im Sinne eines Wildtiermanagements erarbeitet werden. Die Wildökologische Raumplanung gemäß Reimoser & Hackländer (2016) ist ein Instrument, um verschiedene menschliche Nutzungsformen (Forst- und Landwirtschaft, Jagd, Tourismus) im Wildlebensraum integrativ zu berücksichtigen. Dies kann maßgeblich dazu beitragen, wildgerechte Lebensräume und lebensraumangepasste Wildbestände zu erhalten.

Mit einem solchen integrativen Konzept kann bei einem angepassten Wildbestand der Waldumbau sicherlich auch ohne Zaun gelingen, wenn die richtigen waldbaulichen Maßnahmen ergriffen werden. Das kann auch einen vorübergehend verringerten Wildbestand bedeuten - aber allein der verringerte Wildbestand führt nicht zum erfolgreichen Waldumbau. In einer vom Deutschen Jagdverband im vergangenen Jahr herausgegebenen Broschüre zu Lösungsansätzen im Forst-Jagd-Konflikt (siehe Anlage) werden Ursachen und Lösungsmöglichkeiten ausführlich behandelt und Praxisbeispiele vorgestellt.

Wenn der Wille da ist, dann kann der Waldumbau auch unter der bisherigen Regelung funktionieren und zwar zum Teil sogar ohne großflächige Zäunung oder andere Schutzmaßnahmen. Das erfordert aber nicht nur ein angepasstes Jagdregime, sondern setzt vor allem kluges waldbauliches Handeln voraus. Wenn dabei lediglich weitere Baumarten in nur geringer Anzahl oder auf nur sehr begrenzten Flächen eingebracht werden, wird es nicht ohne Schutzmaßnahmen gehen.

Nach Reimoser (2017) lassen sich die Ursachen der Wildschäden vereinfacht in drei Hauptgruppen untergliedern:

- Einengung, Zersplitterung und Beunruhigung des Lebensraumes der Tiere (bedingt durch Landschaftsverbauungen, Tourismus/Freizeitaktivitäten und Jagddruck)
- Überhöhte Schalenwildbestände und Fehler bei der Wildbewirtschaftung (jagdlich bedingt)
- Wildschadenanfällige Wälder (forstlich bedingt)

Die geplanten Änderungen im Gesetzesentwurf spiegeln den simplifizierenden Gedanken wider, dass Wildschäden immer durch hohe Wilddichten bedingt sind. Jeder der sich mit dem Thema gründlich befasst weiß, dass das Wildschadensgeschehen multifaktoriell ist. So führen beispielsweise Störungen der Wildtiere (Tourismus, andere Nutzungen im Wald), Äsungsmangel (Fehlen ungestörter Äsungsflächen und Waldrandstrukturen) und fehlende Wasserstellen ebenfalls zu Verbiss und Schäle forstlich relevanter Pflanzen. In dieser Situation sind insbesondere kleine Naturverjüngungsflächen wildschadensgefährdet und müssen nicht nur mit jagdlichen, sondern auch mit forstlichen Maßnahmen geschützt werden (siehe auch DJV, 2020, S. 7).

Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zur Ermöglichung einer Naturverjüngung kann auch gegeben sein, wo das Wild durch künstliche Barrieren (Lebensraumzerschneidung) oder Störungen (insbesondere durch Freizeitaktivitäten) in seinem Äsungsrhythmus oder Wanderverhalten gestört wird.

In all diesen Fällen ist die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen kein ausreichendes Indiz für einen überhöhten Wildbestand. Zudem bleibt die Frage, ab welchem Ausmaß des Wildeinflusses von einem Schaden gesprochen werden kann, denn auch Wildwiederkäuer sind ein natürlicher Bestandteil im Lebensraum Wald.

Der Waldbau beeinflusst entscheidend die Lebensraumstruktur des Waldes und damit die Schlüsselfaktoren für Wildtiere: „Deckung“ und „Äsung“. Daher ist die forstliche Gestaltung von Wäldern ebenfalls eine bedeutende Ursache für die Entstehung von Wildschäden (Reimoser 2017). Auch vor diesem Hintergrund hat nicht die Jagd alleine die Verantwortung für einen erfolgreichen Waldbau. Jagdliche und waldbauliche Instrumente – dazu gehören auch forstliche Schutzmaßnahmen - müssen in einem Gesamtkonzept gesehen werden. Die Jagd kann auch insofern nicht der einzige Lösungsansatz zur Vermeidung von Wildschäden sein - übrigens schon deswegen, weil in Zeiten des Elterntierschutzes (Schonzeit während der Aufzuchtphase) eine tierschutzgerechte Bejagung nicht möglich ist.

Zweifellos ist ein Umbau der nadelholzdominierten Altersklassenwälder dringend nötig und auch bei der Neu- und Wiederaufforstung müssen die Weichen richtiggestellt werden.

Dabei ist festzustellen, dass der Waldumbau auch schon unter den bisherigen Regelungen funktioniert - wenn die Beteiligten es wollen und richtig handeln. Schaut man sich die bisherigen Regelungen an, dann wird deutlich, dass letztlich die Grundeigentümer am längeren Hebel sitzen:

- Die Grundeigentümer entscheiden in der Jagdgenossenschaft, wer das Jagdausübungsrecht im gemeinschaftlichen Jagdbezirk pachtet.
- Bei der Aufstellung der Abschusspläne ist das Einvernehmen des Jagdvorstandes einzuholen.
- Auch der einzelne Grundeigentümer kann auf Erhöhung des Abschussplanes klagen (BVerwG, Urteil vom 30. März 1995, Az. 3 C 8/94) - und unter Umständen sogar auf die Erhöhung des Abschussplanes im Nachbarrevier (BayVGH, Urteil vom 30.06.2020, Az. 19 BV 15.1021).

Wenn es in der Praxis nicht gut läuft, kann das viele Gründe haben - aber unzureichende Regelungen im Gesetz zählen nicht dazu. Bei der Jagdverpachtung haben es die Jagdgenossen in der Hand, einem Pächter den Zuschlag zu erteilen, der bereit ist, auch die Belange der Grundbesitzer in besonderer Weise zu achten und bei seinem Jagdkonzept zu berücksichtigen. Es gibt viele positive Beispiele - aber auch negative (siehe zu den positiven

Beispielen die Praxisbeispiele in der Broschüre des DJV, 2020). Wer als Jagdgenosse nur auf den höchsten Pachtpreis schießt, wird seiner Verantwortung nicht gerecht. Fünfzig Cent mehr pro Jahr und Hektar sollten den Ärger, den man sich mit einem ausschließlich auf seine eigenen Interessen bedachten Pächter einhandelt, nicht wert sein. Wer andererseits als Verpächter die Jagd allein als Dienstleistung am Wald ansieht, kann natürlich nicht erwarten, für deren Inanspruchnahme auch noch wesentlich entlohnt zu werden. Üblicherweise bezahlt der Auftraggeber den Dienstleister und nicht der Dienstleister den Auftraggeber.

Forstwirtschaftliche Aspekte als Hegeziel (§ 1 Abs. 2 BJagdG)

Es ist sehr zu begrüßen, dass in der gesamten Debatte, die seit dem letzten Sommer bereits um die Änderung des Gesetzes geführt wird von nahezu allen Beteiligten immer wieder betont wird, dass es hier nicht um "Wald vor Wild" gehe, sondern um "Wald mit Wild" oder "Wald und Wild". In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 27. Januar haben dies fast alle Rednerinnen und Redner hervorgehoben.

Dennoch gibt es die Befürchtung, dass genau dies mit der Konkretisierung der Hegeziele in § 1 Abs. 2, der Grundsätze der Abschussplanung in § 21 Abs. 1 und der Abschussanordnung nach § 27 Abs. 1 BJagdG erfolgen soll. Es entsteht dadurch ein Missverhältnis zwischen den Belangen der Forstwirtschaft und denen des Wildes.

Die in § 1 Absatz 2 BJagdG vorgesehene Ergänzung: „Sie soll insbesondere eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“ ist praxisfern und nicht akzeptabel, sofern damit nicht nur die Naturverjüngung, sondern auch die Anpflanzung und Aussaat gemeint sind.

Ziel der Jagd sollte es - mit Blick auf den Wald - immer sein, dass die natürliche Verjüngung eines etablierten Bestandes, auch eines gemischten Bestandes, ohne waldbauliche Schutzmaßnahmen, wie insbesondere eine Zäunung, möglich ist.

Anders ist es, wenn es darum geht, Kalamitätsflächen wieder aufzuforsten oder Monokulturen gezielt zu klimaresilienten Mischwäldern umzubauen. Dabei handelt es sich um gezielte Eingriffe, die eben auch entsprechende waldbauliche Maßnahmen, einschließlich Schutzmaßnahmen, erfordern.

Das bedeutet, dass beispielsweise in einem Nadelholzreinbestand (27 % der Waldfläche Deutschlands), zum Zwecke des Umbaus weitere Baumarten, möglicherweise auch nicht heimischer Herkünfte, gepflanzt oder gesät werden müssen. In dieser Konstellation sind Mischbaumarten für Schalenwild hoch attraktiv - insbesondere, wenn ungestörte Äsungsflächen fehlen. Insbesondere in nadelbaumdominierten Beständen ist die Verbesserung des Nahrungsangebots ein wirkungsvolles Instrument gegen Verbiss (Hagen 2020). Eine Wuchsgarantie für neu gepflanzte Mischbäume im Nadelwald nur durch die Wildreduktion zu erhalten ist illusorisch. Zudem kann eine intensiv aber falsch durchgeführte Jagd auch zu mehr Störungen führen und dadurch den Wildschaden eher noch befördern.

Zudem sind sowohl ein Waldumbau wie auch die Absenkung von Wilddichten, wo erforderlich, nicht in kurzen Zeitspannen möglich und ein gänzlich Unterlassen von forstlichen Schutzmaßnahmen kontraproduktiv. Im Übrigen werden Wuchshüllen auch eingesetzt, um Jungbäume vor konkurrenzstarken anderen Pflanzen zu schützen – ganz unabhängig vom möglichem Wildverbiss.

Mit der vorgesehenen Formulierung im §1 BJagdG, die zulasten heimischer Wildtiere geht, wird die Verantwortung für einen gelingenden Waldumbau nur der Jägerschaft aufgebürdet und keine Lösung des Jagd-Forst-Konfliktes erreicht.

Daher sollte - wenn die Ziele schon konkretisiert werden - auch klargestellt werden, dass dazu auch die Bejagung des Raubwildes sowie Maßnahmen zur Verbesserung und Beruhigung des Lebensraumes gehören und die Hege so durchgeführt werden muss, dass dabei die Alters- und Sozialstruktur des Wildbestandes, sowie die körperliche Verfassung des Wildes berücksichtigt werden. Der Lebensraum der Wildtiere umfasst weit mehr als nur den Wald, schon deswegen darf sich die Hege nicht auf forstwirtschaftliche Aspekte beschränken.

Da - wie oben dargelegt - die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen auf verschiedenen Faktoren beruhen kann, sollte der neue Satz in § 1 Abs. 2 (und entsprechend auch in §§ 21 Abs. 1 und 27 Abs. 1) wie folgt formuliert werden: „**Sie soll dabei eine Naturverjüngung der standortgerechten Hauptbaumarten des Wirtschaftswaldes möglichst ohne Schutzmaßnahmen erlauben**“.

Wildruhezonen

Auf einige der Möglichkeiten, die Konflikte zwischen Wild und Forstwirtschaft zu entschärfen wurde bereits eingegangen (v.a. die Verbesserung des Lebensraumes durch Schaffung von Strukturen oder Wildäsungsflächen. Auch Wildruhezonen gehören hierzu.

Daher sollte - z.B. in § 19a - eine Regelung aufgenommen werden, die es den Jagdbehörden ermöglicht, auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten bestimmte Flächen, die als Ruhezone, Äsungsfläche oder Rückzugsraum für das Wild von Bedeutung sind, als Wildruhezone auszuweisen. Dort würde insbesondere das freie Betretungsrecht eingeschränkt, entweder ganz oder zu bestimmten Zeiten aufgehoben oder auf Wege beschränkt und es könnte ein Leinenzwang für Hunde angeordnet werden. Eigentümer, Bewirtschafter und Jagdausübungsberechtigter wären hiervon ausgenommen.

Auch in § 59 Abs. 2 BNatSchG sollte klarstellend ergänzt werden, dass das Betretungsrecht des Waldes auch aus Gründen von Hege und Jagd des Wildes eingeschränkt werden kann.

Wald als Lebensraum des Wildes

Um die bereits kritisierte Forstlastigkeit des Gesetzentwurfs wenigstens etwas zu kompensieren, sollte in § 1 des Bundeswaldgesetzes bei den Waldfunktionen in Nr. 1 auch die Funktion als Lebensraum des Wildes ergänzt werden. Dort ist die Schutzfunktion des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt mit verschiedenen - nicht abschließenden - Beispielen aufgeführt. Dazu gehört jedoch auch der Lebensraum des Wildes, der daher ergänzt werden sollte.

Abschussplanung und deren Durchsetzung (§§ 21, 27)

Die Stärkung der Eigenverantwortung vor Ort ist ein erklärtes Ziel der Änderung des Bundesjagdgesetzes, das sehr zu begrüßen ist. Auf Grund der enormen Bedeutung die auch der Lebensraum für den Einfluss des Wildes auf den Wald hat, ist es besonders wichtig,

dass in § 21 Abs. 2a neben dem Vegetationsgutachten auch eine Lebensraumanalyse eingeführt wird.

Im Zuge einer Erhebung zum Wildeinfluss (Vegetations- bzw. Verbissgutachten) können auch Lebensraumparameter erhoben werden. Durch die Bewertung aus dem Verbissgutachten ergibt sich, ob der Wildeinfluss tolerierbar oder zu hoch ist. Die Bewertung der Lebensraumparameter zeigt, ob es Defizite bei den Schlüsselfaktoren Deckung (Ruhe) und Äsung gibt. Daraus abgeleitet können lokal angepasste Konzepte (inkl. jagdlicher Maßnahmen) erarbeitet werden, damit Wildschäden verhindert bzw. wenigstens so minimiert werden, dass sie ökonomisch tragfähig bleiben. Denn Ziel der Forstwirtschaft ist neben der Erhaltung der Waldfunktionen in erster Linie auch der ökonomische Nutzen dieser natürlichen Ressource.

Zu den Änderungen in § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 wurde oben schon vorgetragen.

III. Weitere Themen

Überjagende Hunde

Sofern eine Regelung zu überjagenden Hunden aufgenommen wird, sollte sie in erster Linie eine Pflicht des Revierinhabers statuieren, bei Gesellschaftsjagden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ein unbeabsichtigtes Überjagen zu verhindern (etwa durch die Anzahl und Auswahl der eingesetzten Hunde oder einen Mindestabstand zur Reviergrenze). So wichtig es auch ist, dass das unbeabsichtigte Überjagen geduldet werden muss, muss man auch die Gefahr sehen, dass eine ausdrückliche Duldungspflicht missbräuchlich als Freibrief für ein Handeln genutzt werden kann, das an Wilderei grenzt. Mit einer Formulierung, wie sie in § 16 Abs. 4 LJagdG Saarland enthalten ist ("Bei Bewegungsjagden ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Gefahr des Überjagens von Jagdhunden über die Reviergrenze minimiert wird. Kommt es trotz angemessener organisatorischer Maßnahmen zu einem Überjagen, haben die Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke keinen Anspruch auf Unterlassung. Die Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke sind spätestens drei Tage vor der Bewegungsjagd zu unterrichten.") wird deutlich, dass es nicht darum geht, einen Freibrief auszustellen, sondern dass es in erster Linie um das Verhindern des Überjagens geht. Andererseits ist dann als Gegenstück auch die Duldungspflicht angemessen.

Ziel sollte es immer sein, dass die Jagdnachbarn gut zusammenarbeiten und möglichst revierübergreifende Jagden durchführen. Das kann aber konterkariert werden durch eine zu kurzfristige Mitteilung. Die Mitteilung dient in erster Linie dazu, dass sich der Nachbar an der Jagd beteiligt. Dafür sind sowohl eine Frist von 48 Stunden, als auch 72 Stunden zu knapp. Weshalb sollte bei einer monatelang im Voraus geplanten Jagd erst drei Tage vorher Bescheid gegeben werden? Andererseits sind bei einer kurzfristig bei Neuschnee angesetzten kleinen Drückjagd auch 48 Stunden noch zu lange. Eine Lösung könnte es sein, eine Frist von „in der Regel zwei Wochen“ vorzugeben. Damit ist klar, dass bei einer kurzfristig angesetzten Jagd diese Frist auch unterschritten werden kann, aber anderenfalls mindestens zwei Wochen erforderlich sind. Damit wäre auch die erforderliche Flexibilität gegeben.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass auch Hundeführer, deren Hund bei einer Bewegungsjagd im Nachbarrevier krankes Wild gestellt haben, notfalls die Reviergrenze

überschreiten dürfen sollten. Das kann durch eine bilaterale Vereinbarung zwischen den Nachbarn geklärt werden, aber gegebenenfalls müsste auch dieser Fall gesetzlich geregelt werden.

Bleimunition (§§ 18b ff.)

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich gerade bei der Frage der bleihaltigen Büchsenmunition eine Zersplitterung des Jagdrechts Bahn bricht, die erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis mit sich bringen. Eine bundeseinheitliche Regelung ist daher sinnvoll, denn viele Jäger jagen eben nicht nur im eigenen Bundesland.

In der inzwischen jahrelangen Diskussion und Erprobung von Jagdmunition aus alternativen Geschossmaterialien hat sich gezeigt, dass es erforderlich ist, Kriterien für die tierschutzgerechte Tötungswirkung festzulegen - die jede Munition erfüllen muss, unabhängig vom Material. daher ist zu begrüßen, dass mit der vorgeschlagenen Regelung eine sachgerechte, wissenschaftsbasierte Lösung der Frage der bei der Jagd zu verwendenden Munition angestrebt wird. Die Regelung ist zwar komplex und umfangreich, sie wird den unterschiedlichen Anforderungen aber gerecht.

Die zugehörige Verordnung, die ausgesprochen wichtige Details regeln wird, sollte nun zeitnah vorgelegt werden.

Ausbildung (§ 15)

Auch die vorgesehene Neuregelung der Jungjägersausbildung und -prüfung ist zu begrüßen. Nachbesserungsbedarf besteht noch in Detailfragen. So sollte in § 15 Abs. 8 ergänzt werden (nach "umfassenden") "theoretische und praktische" und die Möglichkeit, die Prüfungsleistungen im Flintenschießen in der Ausbildung zu erbringen, sollte gestrichen werden.

Umsetzung des AIHTS-Abkommens

Im Gesetz fehlt nach wie vor eine Regelung zur Umsetzung des Übereinkommens über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation („AIHTS“ - ABl. L 42/43 vom 14.2.1998), sowie des entsprechenden Abkommen mit den USA. Daher sollte in einem neuen Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, um die Bestimmungen dieser Abkommen, die längst hätten umgesetzt werden müssen, umzusetzen. Zudem sollte eine Ermächtigung aufgenommen werden, Fallen zu verbieten, die nicht den Anforderungen des AIHTS entsprechen, sofern die Voraussetzungen für die Verwendung von nach AIHTS zertifizierten Fallen erfüllt sind (d.h. die Voraussetzungen einer Zertifizierung geschaffen sind und ausreichend Fallen zertifiziert wurden). Allerdings sollte es einen Bestandsschutz für Fallen geben, die den bisherigen Vorgaben des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG entsprechen.

In der Regelung könnten außerdem Ausnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken zugelassen werden, um „Soft-Catch-Traps“ oder andere Fangsysteme, die den allgemeinen Anforderungen des AIHTS entsprechen, im Einzelfall zu erlauben. Das ist wichtig, weil die EG-Tellereisenverordnung keine Ausnahmen vorsieht, also auch nicht für „Soft-Catch-Traps“, die unter das ausnahmslose Verbot nach der Tellereisenverordnung fallen.

Wildquerungshilfen: Nachsuche

Bei dem geplanten Verbot der Jagdausübung um Querungshilfen (§ 19 Abs. 1 Nr. 19) fehlt eine Ausnahme zu Gunsten der Nachsuche. Dies sollte noch aufgenommen werden. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das Jagdverbot an Querungshilfen dogmatisch nicht bei den sachlichen Verboten in § 19 zu regeln wäre, sondern bei den örtlichen Verboten des § 20.

Bargstedt, den 24. Februar 2021

gez.

Helmut Dammann-Tamke

Anlage:

DEUTSCHER JAGDVERBAND (Hrsg., 2020): *Lösungsansätze im Forst-Jagd-Konflikt*

https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2021-01/2020-12_DJV-Broschuere_Loesungsansaeetze_Forst_Jagd_Konflikt.pdf

Literatur:

HAGEN, R.; KÜHL, N.; KRÖSCHEL, M.; SUCHANT, R. (2020): *Verbiss an Tanne und Eiche in Baden-Württemberg: Ein Vergleich*. Allg. Forst- u. J.-Ztg., 190. Jg., 7/8

REIMOSER, F. und S. (2017): *Richtiges Erkennen von Wildschäden am Wald*. Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände (Hrsg.); 4.Auflage, 96 Seiten.

REIMOSER, F.; HACKLÄNDER, K. (2016): *Wildökologische Raumplanung – Chancen und Grenzen*. OÖ Jäger Juni 2016.